

Amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses „Kinderbetreuung“

Am Dienstag, den 04.02.2025 findet um **17:00 Uhr** im Rathaus, **Besprechungsraum B 08**, Rathausstraße 30, Abstatt eine Sitzung des Ausschusses „Kinderbetreuung“ mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgaben
2. Ferienbetreuung für Grundschul Kinder der Grundschule Abstatt; Ergebnisse der verbindlichen Anmeldungen
3. Kernzeitenbetreuung / Verlässliche Grundschule; Bedarfsumfrage
4. Sachstandsberichte / Verschiedenes
5. Anfragen

Es schließt sich ein nicht öffentlicher Teil an.

Die Beratungsunterlagen zur öffentlichen Sitzung des Ausschusses „Kinderbetreuung“ finden Sie unter <https://abstatt.ratsinfomanagement.net/termine>.

Öffentliche Bekanntmachung - Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schozachstraße 93“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

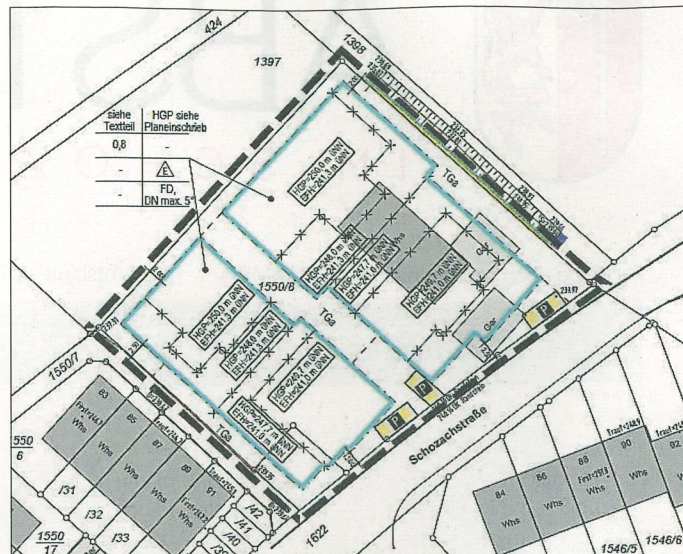
Der Gemeinderat der Gemeinde Abstatt hat am 28. Januar 2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schozachstraße 93“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schozachstraße 93“ und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziele und Zwecke der Planung

Der bislang rechtskräftige Bebauungsplan ermöglicht die geplante Nachverdichtungsmaßnahme in diesem Umfang nicht. Daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Das vorhandene Wohnhaus soll abgerissen und dafür vier Mehrfamilienhäuser auf einer Tiefgarage errichtet werden. Das Plangebiet befindet sich in einem Wohngebiet mit dichter Bebauung in Form von Reihen- und Mehrfamilienhäusern und fügt sich somit städtebaulich ein. Durch diese Nachverdichtungsmaßnahme kann dem auch in Abstatt gegebenen Wohnraummangel begegnet werden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Abstatt, südlich der Schozach in der Schozachstraße. Es umfasst die Flurstücke Nr. 1550/7 (teilweise) und 1550/8. Im Südosten verläuft die Schozachstraße, im Südwesten angrenzend befindet sich ein öffentlicher Wohnweg. Im weiteren Süden und Westen schließt die vorhandene Wohnbebauung an. Im Nordosten verläuft ein Grasweg mit parallel geführtem Entwässerungsgraben. Im weiteren Norden und Osten befindet sich die Parkfläche des Schozachtals. Auf den nachfolgenden Planausschnitt wird verwiesen:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Schozachstraße 93“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften werden im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung und Bewertung zum besonderen Artenschutz vom

10. Februar 2025 bis einschließlich 14. März 2025 (Auslegungsfrist)

beim Bürgermeisteramt Abstatt, Zimmer C11, Rathausstraße 30, 74232 Abstatt, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Abstatt unter <https://www.abstatt.de> (Rathaus/Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Abstatt, Rathausstraße 30, 74232 Abstatt abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Abstatt, 31. Januar 2025

gez. Klaus Zenth
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung - Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Untere Drittelgasse“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Abstatt hat am 28. Januar 2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Untere Drittelgasse“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Im Sinne einer Nachverdichtungsmaßnahme soll durch die Erschließung von innerörtlichen Brachflächen eine Wohnbebauung ermöglicht werden. Zur städtebaulichen Steuerung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Da es sich um eine klassische Innenentwicklungsmaßnahme handelt, durch die eine Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vermieden wird, erfolgt die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage von Abstatt und umfasst Teile des unbebauten rückwärtigen Bereiches zwischen der Rathausstraße und Untere Drittelgasse. Das Plangebiet wird im Süden durch die Untere Drittelgasse begrenzt, im Osten stößt es an einen Stichweg, der im weiteren Verlauf eine Fußweganbindung zur Rathausstraße sicherstellt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 8, 9, 15/1, 16 und 26 sowie die Teile

der Flurstücke Nr. 6 (Untere Drittelgasse), 17, 18 und 21/3. Auf den nachfolgenden Planausschnitt wird verwiesen:



Der Bebauungsplan „Untere Drittelgasse“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften werden im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung und Artenschutzrechtlicher Prüfung vom

10. Februar 2025 bis einschließlich 14. März 2025

beim Bürgermeisteramt Abstatt, Zimmer C11, Rathausstraße 30, 74232 Abstatt, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Abstatt unter <https://www.abstatt.de> (Rathaus/Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Abstatt, Rathausstraße 30, 74232 Abstatt abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Abstatt, 31. Januar 2025

gez. Klaus Zenth
Bürgermeister

Briefwahl und Wahlscheinantrag

Zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 können Wahlscheine für die Briefwahl neben den herkömmlichen Beantragungstypen (persönlich, schriftlich, E-Mail, Telefax) auch in dokumentierbarer elektronischer Form beantragt werden (§ 27 BWO).

Wir bieten für Sie zur Bundestagswahl die Beantragung eines Wahlscheines per Internet auf unserer Homepage www.abstatt.de an. Beim Aufruf des Links **Wahlscheinantrag zur Bundestagswahl** erhalten Sie ein Erfassungsfomular für Ihre Antragsdaten mit dem Muster Ihrer Wahlbenachrichtigung.

Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis.

Sie können Ihre Briefwahlunterlagen selbstverständlich auch wie bisher durch Ausfüllen des Vordrucks auf der Wahlbenachrichtigung beantragen. Bitte werfen Sie die ausgefüllte Wahlbenachrichtigung in diesem Fall direkt in den Rathausbriefkasten ein.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen voraussichtlich erst etwa zwei Wochen vor dem Wahltermin versandt werden können, da vorher keine Stimmzettel zur Verfügung stehen werden.

Aufgrund der kurzen Zeit zur Beantragung und Erstellung von Briefwahlunterlagen empfehlen wir die Briefwahlunterlagen persönlich abzuholen oder von Ihrem Wahlrecht direkt vor Ort Gebrauch zu machen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen sobald die Unterlagen vorliegen per Post zugestellt. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem zwingend die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer.

Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an wahlen@abstatt.de einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift angeben.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an das Servicebüro, Telefon 07062/677-13.

Briefwahl aus dem Ausland

Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Deutsche im Ausland, die **nicht in Deutschland gemeldet** sind, bezeichnet man auch als Auslandsdeutsche. Sie werden nicht von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Wollen Auslandsdeutsche an Bundestagswahlen teilnehmen, müssen sie vor jeder Wahl einen schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der zuständigen Gemeinde stellen.

Das Auswärtige Amt ermöglicht nicht nur den sog. Auslandsdeutschen, sondern auch hiesigen Wahlberechtigten, die Urlaub im Ausland machen, zur Erleichterung der Wahlteilnahme die Nutzung des amtlichen Kurierwegs für die Briefwahl.

Auch „im Urlaubsfall“ ist Voraussetzung, dass der Wahlberechtigte die Kurierwegnutzung vorher mit der zuständigen Auslandsvertretung abspricht. Ist dies erfolgt, kann er in seinem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines angeben, dass die Briefwahlunterlagen über die Kurieradresse des Auswärtigen Amtes an die ausgewählte Auslandsvertretung versendet werden sollen. Insofern unterscheidet sich das weitere Verfahren nicht von den Auslandsdeutschen, die den Kurierweg nutzen wollen.

Mit welchen Ländern bzw. dortigen Städten mit einer Auslandsvertretung ein Kurieraustausch stattfindet, lässt sich der Tabelle auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin in der Rubrik „Deutsche im Ausland / Nutzung des amtlichen Kurierweges“ unter: <https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-waehler/deutsche-im-ausland.html#f6dad14d-5b2b-4305-9a4c-bc6bb3a8a2c9e>

Umtauschpflicht Kartenführerscheine für die von 1999 bis 2001 ausgestellten Führerscheine

Das Servicebüro informiert über die **Umtauschpflicht** für die o. g. ausgestellten unbefristeten Kartenführerscheine, welche in einen befristeten Kartenführerschein bis spätestens **19. Januar 2026** umtauschen müssen.

Aufgrund des hohen Antragsaufkommens in der Führerscheinstelle im Landratsamt Heilbronn bitten wir Sie, den Umtausch **frühzeitig** im Servicebüro zu beantragen. Die Bearbeitungszeit im Landratsamt kann bis zu drei Monaten oder länger dauern. Der Umtausch kann im Servicebüro beantragt werden.

Hierfür werden folgende Unterlagen benötigt:

- Aktueller Führerschein im Original
- Aktuelles biometrisches Passbild
- Gültiges Ausweisdokument

Persönliches Erscheinen des Antragstellers ist erforderlich.